

Satzung

über die Benutzung der Aussegnungshalle

- Aussegnungshallen- und Gebührenordnung -

Aufgrund der §§ 4, 11 und 142 der Gemeindeordnung in der Fassung vom 22.12.1975 (GBl.1976 S.1) und der §§ 2 und 9 des Kommunalabgabegesetzes in der Fassung vom 15.2.1982 (GBl. S. 57) und der §§ 16, 27 und 49 Bestattungsgesetz vom 21.7.1970 (GBl. S. 395 u. 458), geändert durch Gesetze vom 25. Juli 1972 (GBl. S. 400), vom 6. Juni 1983 (GBl. S 199), vom 4. Juli 1983 (GBl. S. 265), durch Art. 17 Anp-VO vom 19. März 1985 (GBl. S 71), durch Art. 10 Anp-VO vom 23. Juli 1983 (GBl. S. 533), durch Gesetz vom 7. Februar 1994 (GBl. S. 86) hat der Gemeinderat am

20. Dezember 2004

folgende Satzung über die Benutzung der Aussegnungshalle beschlossen:

I Aussegnungshallenordnung

§ 1

Benutzungszwang

1. Die Gemeindeglieder sind zur Aufbahrung ihrer Verstorbenen in der Aussegnungshalle verpflichtet (Benutzungszwang).
2. Andere Verstorbene können mit Genehmigung des Bürgermeisteramtes in der Aussegnungshalle aufgebahrt werden.
3. Die Bestattungen finden von der Aussegnungshalle aus statt.

§ 2

Überführungspflicht

Die Überführung in die Aussegnungshalle hat der Bestattungspflichtige zu veranlassen. Für die Reihenfolge der Verpflichtung gilt:

- a) die Angehörigen des Verstorbenen,
- b) derjenige, in dessen Wohnung, Einrichtung oder auf dessen Grundstück sich der Sterbefall ereignet hat,
- c) jede Person, die bei dem Tod zugegen war oder von dem Sterbefall aus eigenem Wissen unterrichtet ist.

§ 3

Zeitpunkt der Überführung

Die Überführung der/des Verstorbenen muss binnen 36 Stunden nach Eintritt des Todes geschehen, wenn sie nicht innerhalb dieser Frist in einer anderen Aussegnungshalle (Krankenhaus etc.) aufgebahrt wird.

§ 4

Aufbahrung der Verstorbenen

1. Die Verstorbenen werden in den Abschiedsräumen der Aussegnungshalle aufgebahrt, wobei das Ausschmücken den Angehörigen überlassen bleibt.
2. Bei zwei oder mehrfacher Belegung des Abschiedsraumes der Aussegnungshalle müssen die Säрге verschlossen werden.
3. Der Sarg ist zu schließen, bevor dieser zur Bestattung aus dem Abschiedsraum herausgebracht wird.
4. Die Angehörigen erhalten auf Antrag für die Dauer der Aufbahrungszeit einen Schlüssel für die Aussegnungshalle.

§ 5

Aufsichtsperson für die Aussegnungshalle

1. Die Überwachung der Aussegnungshalle obliegt einer von der Gemeinde bestellten Aufsichtsperson für die Aussegnungshalle. Diese hat ein Bestattungsbuch zu führen, in das Namen, Alter, Stand und Wohnort des Verstorbenen, sowie Zeit des Eintreffens und den Zeitpunkt der Beerdigung einzutragen ist.
2. Diese hat außerdem die Pflicht, den Sarg des Verstorbenen mit dem Namen zu kennzeichnen.

§ 6

Weitere Bestimmungen

1. Für Schmuck und andere Wertgegenstände , die den Verstorbenen mitgegeben werden, übernimmt die Gemeinde keine Verantwortung.
3. Im übrigen gelten die Bestimmungen des Bestattungsgesetzes in der jeweils neuesten Fassung.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer als Angehöriger des/der Verstorbenen der ihm obliegenden Pflicht, den/die Verstorbenen/Verstorbene in eine öffentliche Aussegnungshalle zu überführen, nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.

II Gebührenordnung

§ 8

Zahlungspflichtiger

1. Für die Benutzung der Aussegnungshalle werden Benutzungsgebühren erhoben.
2. Zur Zahlung der Benutzungsgebühren ist verpflichtet, wer die Bestattungskosten zu tragen hat.
3. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner

§ 9

Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschild

Die Gebührenschild entsteht und wird fällig mit der Inanspruchnahme der Aussegnungshalle.

§ 10

Gebührenhöhe

- | | |
|---|---------|
| 1. Die Grundgebühr beträgt je Verstorbenenem | 82,00 € |
| Die Zusatzgebühr beträgt pro angefangenen Tag der Aufbahrung | 30,00 € |
| 4. Für Auswärtige wird ein Zuschlag von je angefangenem Tag erhoben mit | 5,00 € |

III Inkrafttreten

Diese Satzung mit Gebührenordnung tritt am 01. Januar 2005 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisherige „Leichenhallenordnung“ mit Gebührenordnung vom 24.09.2001 mit allen Änderungen außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Erlass dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Amtzell, den 23.12.2004

gez. Locherer
(Bürgermeister)